



Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 1468, 53004 Bonn



HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin
TELEFON (0228) 997799-119
TELEFAX (0228) 997799-550
E-MAIL ref9@bfdi.bund.de
BEARBEITET VON Susanne Bohn
INTERNET www.informationsfreiheit.bund.de
DATUM Bonn, 14.07.2015
GESCHÄFTSZ. **IX-733/002 II#0021**

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) bei der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH**
HIER Vermittlung bei Anfrage "Revisionsberichte für Ihr Büro in Riad" [#9311] und [#10313]
BEZUG Mein Schreiben vom 6. Juli 2015

Sehr geehrter Herr Andreesen,

die erbetene Stellungnahme liegt mir zwischenzeitlich vor. Hiermit möchte ich Ihnen das Ergebnis meiner Prüfung mitteilen.

Ihre Anfrage bezieht sich auf das Büro der GIZ International Services (GIZ IS) in Riad. Ausweislich der Stellungnahme und der Angaben auf der Internetseite der GIZ ist GIZ IS der Geschäftsbereich der GIZ, der für das sog. Drittgeschäft der GIZ zuständig ist. Im Rahmen des Drittgeschäfts wird GIZ IS für andere Auftraggeber und nicht für die Bundesregierung tätig. Das Drittgeschäft umfasst den gesamten steuerpflichtigen und wirtschaftlichen Geschäftsbereich der GIZ. Das IFG gilt für die GIZ aber nur soweit, wie diese öffentlich-rechtliche Aufgaben für Stellen des Bundes wahrnimmt. Vorliegend gewährt das IFG mithin keinen Anspruch auf Informationszugang.



SEITE 2 VON 2 Soweit in der Stellungnahme zudem ausgeführt wird, im Übrigen handele es sich bei den Revisionsberichten des GIZ IS – Büros in Riad auch nicht um amtliche Informationen i. S. d. § 2 IFG, da es an der amtlichen Zweckbestimmung fehle, bestehen gegen diese Auffassung keine Bedenken.

Das IFG hat zum Ziel, das Vertrauen zwischen Staat und Bürgerinnen und Bürgern zu stärken, indem öffentliches Verwaltungshandeln transparenter und nachvollziehbar gemacht wird. Auch wenn – wie vorliegend – das IFG keinen Anspruch auf Informationszugang gewährt, sollte dies dem Antragsteller zeitnah mitgeteilt werden. Ich habe die GIZ um künftige Beachtung gebeten.

Ich gehe davon aus, dass Sie das Vermittlungsverfahren damit als abgeschlossen ansehen und beabsichtige, den Vorgang zu meinen Akten zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.